



Kulturförderung

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
Telefon 041 228 52 06
www.kultur.lu.ch

Merkblatt Unterstützungsmassnahmen gemäss Covid-19-Gesetz des Bundes im Kulturbereich

Version 2.8 vom 22. April 2022

Ausfallentschädigung für Kulturunternehmen 2.5 - Einführung

Die Bundesversammlung hat am 25. September 2020 das Covid-19-Gesetz¹ erlassen, das die Grundlagen für die Fortführung und Anpassung weiterhin notwendiger Massnahmen zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie schafft, darunter spezifische Unterstützungsmassnahmen für den Kulturbereich. Darauf gestützt hat der Bundesrat am 14. Oktober die Covid-19-Kulturverordnung² (SR 442.17) erlassen, welche die Ausrichtung der Unterstützungsmassnahmen regelt.

Das Covid-19-Gesetz sieht als Unterstützungsmassnahmen für Kulturunternehmen Finanzhilfen in Form von Ausfallentschädigungen und neu Beiträge an Transformationsprojekte (Art. 3 Covid-19-Kulturverordnung) vor. Die Unterstützungsmassnahmen sollen einerseits die wirtschaftlichen Auswirkungen von Covid-19 auf die Kulturunternehmen abmildern und zum anderen sollen die Kulturunternehmen bei der Anpassung an die veränderten Verhältnisse unterstützt werden. Die Massnahmen tragen dazu bei, eine nachhaltige Schädigung der Schweizer Kulturlandschaft zu verhindern und die kulturelle Vielfalt sicherzustellen.

Kulturunternehmen können für den finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen entsteht, eine Ausfallentschädigung in Form einer nicht rückzahlbaren Finanzhilfe beantragen. Kulturunternehmen können auch eine Ausfallentschädigung geltend machen, wenn sie z.B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten.

Wichtiger Hinweis: Bund und Kantone streben im Sinne der kulturellen Vielfalt an, dass Kulturunternehmen die Kulturakteure für vereinbarte Engagements entschädigen, auch wenn Auftritte bzw. Projekte letztlich nicht stattfinden können (*siehe auch «Schaden und Schadensminderung»*). Dabei wird davon ausgegangen, dass die Kulturunternehmen die Kulturakteure angemessen entschädigen, d.h. sich bei der Entschädigung der Kulturakteure an den empfohlenen Mindesthonoraren von relevanten Branchenverbänden orientieren.

¹ Bundesgesetz über die gesetzlichen Grundlagen für Verordnungen des Bundesrates zur Bewältigung der Covid-19-Epidemie (SR 818.102)

² Verordnung zu den Massnahmen im Kulturbereich gemäss Covid-19-Gesetz (SR 442.17)

Die **Gesuche für Ausfallentschädigungen** sind grundsätzlich rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits eingetreten sein.

Zeitraum der finanziellen Schäden	Eingabefenster
1. Januar – 30. April 2022	1. – 31. Mai 2022
1. Mai – 30. Juni 2022	1. – 31. Juli 2022

Die Gesuche für Kulturunternehmen mit Sitz im Kanton Luzern sind bei der Kulturförderung Kanton Luzern in digitaler Form via Gesuchsplattform einzureichen.

Die Ausrichtung der Ausfallentschädigung erfolgt durch den zuständigen Kanton. Der Bund beteiligt sich zur Hälfte an den vom Kanton zugesagten Ausfallentschädigungen.

Hinweise des Kantons Luzern

- Der Kanton Luzern verzichtet auf die Vorschussausrichtung gemäss Art. 18 Abs. 5 Covid-19-Kulturverordnung.
- Die Schadensberechnung der eingereichten Gesuche richtet sich nach der Berechnungsmethode der «entgangenen Einnahmen».

Hinweise zur Gesuchseingabe

- Bitte verwenden Sie **ausschliesslich die neu zur Verfügung gestellten Unterlagen** (Schadensberechnung, Gesuchsformular, Version 2.5)
- Bitte belegen Sie Ihre Ausfälle weiterhin mit Unterlagen, aus welchen ersichtlich ist, wie der Schaden zustande gekommen ist.

Inhaltsübersicht des Merkblattes

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen	3
2. Schaden und Schadensminderung	4
3. Berechnungsgrundlagen	6
4. Gesuchsbeilagen	6
5. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch	7
6. Subsidiarität	7
7. Kausalität	7
8. Beweismass	7
9. Gesuchsfrist	8
10. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht	8

Detaillierte Informationen zur Gesuchseingabe

1. Voraussetzungen für Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen

Gesuchsteller*in:

- ist juristische Person des Privatrechts (Verein, Stiftung, Genossenschaft, Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung) und ist weder staatliche Verwaltungseinheit (Bund, Kanton, Gemeinde) noch öffentlich-rechtliche Person; Wichtig: Einzelfirmen und Kollektivgesellschaften sind keine juristischen Personen des Privatrechts; sie gelten deshalb nicht als Kulturunternehmen.
- hat als juristische Person bereits am 15. Oktober 2020 bestanden;
- ist hauptsächlich, d.h. mit einem Anteil von mindestens 50 Prozent ihres Jahresumsatzes (Basis Jahresrechnung 2019) im Kulturbereich tätig. Unternehmen mit bloss untergeordneten Kulturaktivitäten fallen nicht in den Geltungsbereich;
- ist in den Bereichen darstellende Künste, Design, Film, visuelle Kunst, Literatur, Musik und Museen tätig (Kulturbereich):
 - Darstellende Künste und Musik: Erfasst sind darstellende Künste im engeren Sinne und deren Vermittlung (Theater, Oper, Ballett, zirkensische Künste, klassische und zeitgenössische Konzerthäuser und -lokale, Orchester, Musiker, DJ, Sänger*innen, Chöre, Tänzer*innen, Schauspieler*innen, Strassenkünstler*innen, Theaterensembles und Tanzcompanies), die Erbringung von Dienstleistungen für darstellende Künste und Musik (inkl. Musikagent*innen, Tourmanager*innen etc.) sowie der Betrieb von Kultureinrichtungen im Bereich der darstellenden Künste und der Musik (inkl. Clubs für aktuelle Musik, sofern sie über eine künstlerische Programmgestaltung verfügen) sowie Tonstudios, ebenso das Verlegen von bespielten Tonträgern und Musikalien (Musiklabels); nicht erfasst sind die Herstellung von Musikinstrumenten, der Handel mit Musikinstrumenten, kommerzielle Anbieter von Kulturagenden, Ticket-Services, Seminarräumen etc. sowie Discotheken, Dancings, Night Clubs.
 - Design: Erfasst sind Ateliers und Studios für unter anderem Textil-, Objekt-,

Schmuck- und Grafikdesign; nicht erfasst sind Architekturbüros und Restaurator*innen.

- Film: Erfasst sind die Herstellung von Filmen und deren Vermittlung (inkl. Filmfestivals), Filmtechnik, Filmverleih und -vertrieb sowie der Betrieb von Kinos; nicht erfasst sind der Handel mit bespielten Ton- und Bildträgern oder Videotheken.
 - Visuelle Kunst: Erfasst sind Tätigkeiten im Bereich der bildenden Kunst (inklusive interaktive Medienkunst und Fotografie) und deren Vermittlung (inkl. subventionierte Kunsträume), d.h. auch Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Galerien; nicht erfasst sind der Betrieb von Fotolabors sowie der Kunsthandel und der Handel mit Antiquitäten.
 - Literatur: Erfasst sind literarisches Schaffen (inklusive literarisches Übersetzen) und dessen Vermittlung (inkl. Literaturfestivals), das Verlegen von Büchern (Verlage) sowie Vermittlungsprojekte und -veranstaltungen von Buchhandlungen und Bibliotheken; nicht erfasst sind das Drucken von Büchern, der Handel mit Büchern sowie Archive.
 - Museen: Erfasst sind öffentlich zugängliche Museen, Ausstellungsorte und Sammlungen und die Vermittlung von kulturellem Erbe; nicht erfasst sind Zoos und botanische Gärten sowie der Betrieb von historischen Stätten und Gebäuden.
- Insgesamt ausgeschlossen vom Anwendungsbereich des Covid-19-Gesetzes ist der Bildungsbereich in allen Disziplinen (Musik-, Tanz-, Theater-, Kunst-, Film(hoch)schulen etc.).
 - hat statutarischen Sitz im Kanton, in dem die Ausfallentschädigung beantragt wird;
 - hat einen finanziellen Schaden, der aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen entsteht, verursacht durch Massnahmen der Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19), beispielsweise die Vorgabe, über ein Schutzkonzept zu verfügen und dieses umzusetzen.
 - hat einen finanziellen Schaden, der zwischen dem 26. September 2020 und dem 31. Dezember 2021 entstanden ist. Der Entscheid über die Absage, Verschiebung, eingeschränkte Durchführung oder betriebliche Einschränkung muss in jedem Fall vor dem 30. November 2021 erfolgt sein.
 - hat einen finanziellen Schaden, der nicht durch Sozialversicherungen (insbesondere Kurzarbeitsentschädigung), eine Privatversicherung oder andere Entschädigungen gedeckt wird.

Als Kulturunternehmen gelten auch Veranstalter im Laienbereich, sofern sie ein Veranstaltungsbudget von mindestens 50'000 Franken aufweisen und einen Schaden von mindestens 10'000 Franken erleiden.

2. Schaden und Schadensminderung

Finanzieller Schaden und Höhe des Schadens

Als finanzieller Schaden gilt die unfreiwillige Vermögensverminderung ab 26. September 2020.

Ein allenfalls entgangener Gewinn wird nicht entschädigt. Es wird höchstens ein Schaden bis zur Erreichung der betriebswirtschaftlichen Gewinnschwelle berücksichtigt.

Die Ausfallentschädigung deckt in allen Fällen maximal 80 Prozent des finanziellen Schadens.

Ebenfalls als Schaden gilt eine Umsatzeinbusse infolge von Covid-19-Schutzmassnahmen (z.B. Anlässe nur mit 2G, Publikumsbeschränkungen etc.). Die Gesuchstellenden haben die Einbussen mit Vorjahresdurchschnitten zu belegen – die Berechnung ist dem Gesuch beizulegen.

Die Gesuchstellenden sind verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zur Schadensminderung zu ergreifen. Zur Schadensminderungspflicht gehört nicht, dass Kulturunternehmen in ihren Verträgen mit Kulturakteuren einen Ausschluss von Entschädigungen für den Fall aufnehmen, dass Veranstaltungen oder Projekte Covid-bedingt annulliert werden. Geltend gemacht werden können im Zusammenhang mit der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen infolge der Umsetzung staatlicher Massnahmen insbesondere auch Entschädigungen aus Verträgen mit Kulturakteuren, deren Engagements ausfallen oder eingeschränkt stattfinden. Will ein Kulturunternehmen die Bezahlung von engagierten Kulturakteuren als Schaden geltend machen, so hat es entweder die bereits erfolgte Zahlung an diese nachzuweisen oder – soll die Zahlung erst später erfolgen – eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die Zahlung nach Gewährung der Ausfallentschädigung vorgenommen wird.

Als Schaden können auch personelle oder sanitärische Mehraufwände mit Bezug zu den Covid-Massnahmen angegeben werden.

Schadensberechnung bei Kulturunternehmen

Grundsätzliches

Die Ausfallentschädigung deckt Schäden aus der Absage, Verschiebung oder eingeschränkten Durchführung von Veranstaltungen und Projekten oder aufgrund betrieblicher Einschränkungen im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober 2020 und dem 30. Juni 2022.

Beim Fehlen von ausgefallenen Anlässen: hypothetische Berechnung

Kulturunternehmen können auch eine Ausfallentschädigung geltend machen, wenn sie z.B. aufgrund von Planungsunsicherheit keine Programmierung vornehmen konnten. Diesfalls wird für die Ausfallentschädigung auf die tatsächlich erfolgte Programmierung in den relevanten Vergleichsmonaten der letzten zwei Jahre abgestellt. Wird ein solcher Schaden geltend gemacht, haben die Gesuchstellenden den Schaden mit dem Formular für «pauschalisierte Schadensberechnung» geltend zu machen.

Ansprüche gegenüber Kulturunternehmen

Will ein/e selbständigerwerbende/r Kulturschaffende*r für eine nicht erhaltene Zahlung durch ein Kulturunternehmen einen Schaden geltend machen, so hat er/sie die Nichtbezahlung durch eine Selbstdeklaration zu bestätigen. Mit Bezahlung der Ausfallentschädigung verliert der/die Kulturschaffende seine/ihre Forderung gegenüber dem Kulturunternehmen im Umfang der Entschädigung.

Zeitpunkt des Schadens

Der Schaden gilt an demjenigen Tag als eingetreten, an dem die Veranstaltung stattfindet oder hätte stattfinden sollen.

Die angeführten Fristen (vgl. Ziffer 9 nachstehend) für den Schadenszeitraum beziehen sich bei Veranstaltungen oder Projekten auf denjenigen Zeitraum, in dem die entsprechende Veranstaltung oder das Projekt geplant war. Gab es Kosten – z.B. eine Lokalmiete oder Personalkosten –, die bereits vorher oder danach in direktem Zusammenhang mit der Veranstaltung oder dem Projekt entstanden sind, können diese im Gesuch ebenfalls geltend gemacht werden.

3. Berechnungsgrundlagen

Ausfallentschädigungen für Kulturunternehmen können **auf zwei unterschiedliche Arten berechnet werden**. Die Gesuchstellenden müssen sich pro Schadensperiode für eine Art der Schadensberechnung entscheiden:

- Konkrete Schadensberechnung: Bei dieser Berechnung wird der Schaden anhand konkreter und belegbarer Ausfälle berechnet.
- Pauschalisierte Schadensberechnung: Bei dieser Berechnung wird der Schaden anhand der durchschnittlichen monatlichen Einnahmen der Jahre 2017, 2018 und 2019 abzüglich effektiv generierter Einnahmen berechnet.

Die Berechnungstabellen für die Schadensberechnungen finden Sie auf unserer Homepage <https://kulturfoerderung.lu.ch>.

Bitte geben Sie auf dem Gesuchsformular an, welche Berechnungsgrundlage Sie gewählt haben.

4. Gesuchsbeilagen

Bitte reichen Sie mit Ihrem Gesuch folgende Dokumente als Beilagen ein:

- **Aktuelle Version der Excel-Schadensberechnung** – vom Kanton Luzern: Die Schadensberechnung (obligatorisch; sehen Sie dazu auch das zur Verfügung gestellte Berechnungshilfe-Excellfile) wird anhand der entgangenen Einnahmen und der nicht angefallenen Kosten berechnet. Bitte wählen Sie zwischen den Berechnungsgrundlagen (vgl. Kommentar vorstehend) und reichen Sie das korrekte Formular ein.
- **konkrete Schadensberechnung**: Sinn: Nachvollziehbarkeit der geltend gemachten Schadensposten (z.B. Budgetposten Ticketeinnahmen ./ effektive Einnahmen = Schadenssumme «Ticketeinnahmen», Delta zwischen Vorjahresumsätzen und vorliegenden Umsätzen etc.)
- Revidierte *oder* genehmigte Jahresrechnung der Jahre 2017-2019 (Erfolgsrechnung, Bilanz und Anhang) (*obligatorisch*)
- genehmigtes Betriebsbudget der Jahre 2021 und 2022 (*obligatorisch*)
- Kopien von Rechnungen oder sonstigen Belegen zum Nachweis des Schadens (z.B. Nachweis von bereits erfolgten oder Bestätigung von geplanten Honorarzahungen zugunsten von engagierten Kulturakteuren, zentrale Verträge zu Veranstaltungen oder Projekten, Abtretenserklärungen zuhanden Kulturunternehmen) (*soweit möglich und zumutbar*)
- Kopie allfälliger Antrag/Entscheid über Kurzarbeitsentschädigung, Schadensdeckung durch Privatversicherung und/oder weitere beantragte Entschädigungen für die Schadensperiode (*obligatorisch bei Gesuchseingabe*. Wenn bereits Antrag gestellt oder

Entscheid vorliegt; *obligatorisch innerhalb von 5 Arbeitstagen nachzuliefern*, wenn Antrag noch nicht gestellt oder Entscheid pendent)

Der Kanton kann bei Bedarf zusätzliche Unterlagen verlangen. Bei unvollständigen Gesuchen setzt der Kanton eine kurze Nachfrist zur Einreichung fehlender Angaben/Dokumente. Werden die Informationen innert Nachfrist nicht geliefert, tritt der Kanton auf das Gesuch nicht ein.

5. Kulturpolitische Prioritäten, kein Rechtsanspruch

Der Kanton kann bei der Zusprache der Ausfallentschädigungen kulturpolitische Prioritäten setzen. Es besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.

6. Subsidiarität

Die Ausfallentschädigungen gemäss Covid-19-Gesetz sind subsidiär, d.h. ergänzend zu anderen Ansprüchen der Kulturunternehmen. Sie decken damit den Schaden, für den keine anderweitige Deckung erfolgt (z.B. Privatversicherung und Kurzarbeitsentschädigung).

Liegt noch kein Entscheid anderer Schadenregulierer vor, kann das Gesuch um Ausfallentschädigung entweder sistiert oder eine provisorische Zahlung gestützt auf die Schätzung des Restschadens zu Lasten der Ausfallentschädigung vorgenommen werden. Im zweiten Fall erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt eine Endabrechnung, damit eine Überentschädigung verhindert wird.

Allenfalls zu Unrecht ausbezahlte Entschädigungen können innert 30 Tagen nach Feststellung der unrechtmässigen Ausbezahlung durch den Kanton zurückgefordert werden.

7. Kausalität

Es sind alle Schäden erstattungsfähig, die durch staatliche Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) verursacht wurden. Als staatliche Massnahmen gelten die Anordnungen der Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden. Insbesondere müssen auch eine eingeschränkte Durchführung einer Veranstaltung bzw. eine betriebliche Einschränkung mit der Covid-19-Epidemie in Zusammenhang stehen (namentlich mit Schutzkonzepten). Finanzielle Schäden, die im Ausland entstanden sind, können entschädigt werden, sofern alle übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind und sie durch staatliche Massnahmen der Schweiz oder des betreffenden Landes verursacht wurden.

Für Schäden zwischen dem 17. Februar 2022 und dem 30. Juni 2022 gilt das Erfordernis der staatlichen Massnahmen (Kausalität) nicht mehr. Während dieser Übergangsfrist werden die Schäden vielmehr aus Gründen der negativen Nachwirkungen der sanitärischen Massnahmen ausgerichtet.

8. Beweismass

Der Schaden und die Kausalität müssen «glaubhaft» gemacht sein (Art. 18 Abs. 2 Covid-19-Kulturverordnung). Glaubhaftmachen ist mehr als ein Behaupten, aber weniger als ein strikter Beweis. Die Elemente sind begründet und plausibel darzulegen und soweit möglich und zumutbar durch Dokumente nachzuweisen.

9. Gesuchsfrist

Die **Gesuche für Ausfallentschädigungen** sind grundsätzlich rückwirkend einzureichen, d.h. der Schaden muss zum Zeitpunkt der Gesuchseinreichung bereits eingetreten sein.

Es gelten folgende Schadens- und Gesuchsperioden und damit verbundene Fristen (Art. 6 Abs. 1 Covid-19-Kulturverordnung):

Zeitraum der finanziellen Schäden	Eingabefenster
1. Januar – 30. April 2022	1. – 31. Mai 2022
1. Mai – 30. Juni 2022	1. – 31. Juli 2022

Die Termine und Fristen sind verbindlich. Verspätet oder zu früh angemeldete Schäden werden nicht berücksichtigt.

10. Sozialversicherungsbeiträge und Steuerpflicht

Für Sozialversicherungsbeiträge und die Steuerpflicht bestehen keine Spezialregelungen.